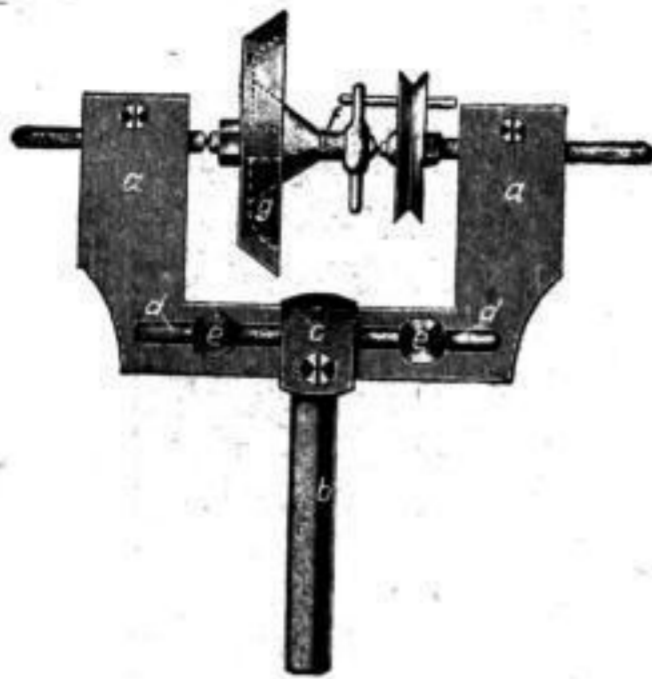


### Das Schleifen der Remontoirräder (Sonnenschliff)

Hierzu ist eine besondere Einrichtung notwendig, die die Abbildung darstellt. Ich habe sie selbst hergestellt und bin damit sehr zufrieden. Den Körper *a* läßt man sich vom Schlosser in natürlicher Größe herstellen, oben 8 mm, in der unteren Hälfte 4 mm stark. (Es kann Eisen, braucht nicht Stahl zu sein.) Die Führungslöcher für die Spitzen läßt man beim Mechaniker auf der Drehbank bohren (2,8 mm). *b* ist ein in den Sattel der Auflage des Drehstuhls passender Zapfen, oben auf 12 mm Länge um gut ein Drittel stärker und an zwei aneinander gegenüberliegenden Stellen abgeflacht bis



auf die Stärke des unteren Zapfens. An dieses obere Stück *c* ist ein anderes, etwas breiteres, von vielleicht  $5\frac{1}{2}$  mm Stärke mit Schraube und dem darüber liegenden Stellstift befestigt. Da das Schraubenloch in dem Zapfen *b* etwas breiter ist, als die Schraube bedingt, kann das Stück leicht etwas nach rechts geneigt werden und muß es auch. In dieses angeschraubte Stück ist quer zwischen Schraube und Stellstift hindurch eine Stahlspindel,  $2\frac{3}{4}$  mm dick, festsetzend angebracht. Diese Stahlspindel geht nun leicht,

doch ohne zu schlottern, durch die Löcher der in *a* festgenieteten oder geschraubten Putzen *e-e*. Der Körper *a* hat somit an *e-e* und dem Stück *c* an *b* eine gute und trotzdem leichte Führung. Sitzt demnach *b* an Stelle der Auflage fest, so läßt sich die Einrichtung leicht nach rechts wie nach links bewegen, ohne vor oder zurück zu kippen, läßt sich auch — und das muß vor allen

Dingen sein — etwas nach rechts geneigt mittels der Schraube in *b* verstellen. Es wird dadurch erreicht, daß die Schleifscheibe nur in ihrem oberen Teile angreift, nicht etwa mit der ganzen Fläche, in welchem Falle ja nur verworrene Kreise, nicht der gewollte Sonnenschliff entstanden.

Zwischen den Spitzen läuft nun die Welle *f*, auf welcher verschiedene Scheiben *g* befestigt werden können, z. B. aus Eisen für schärferen, aus Kompositionsmetall für feineren und aus Buxbaum für glänzenden Schliff. Die Scheiben sind, wie die Abbildung zeigt, innen ausgedreht und können so sehr leicht und rasch flach und scharf gefeilt werden.

Das Rad, welches geschliffen werden soll, wird auf einen linken Drehstift in den Drehstuhl genommen und so gestellt, daß es von der Schleifscheibe *g* berührt wird.

Eingeschaltet muß hier werden, daß die Mitnehmerrolle der Einrichtung auf ihrer Spitze ziemlich weit verschiebbar ist, so daß sie sich von selbst zu jener im Drehstuhl einsetzt.

Die Saite wird natürlich in Form einer Acht aufgeschlungen. Ich habe aber auch des öfteren gefunden, daß die Saite nur auf die Welle mit dem Rade oder vielmehr der Schleifscheibe aufgelegt und das andere so mitgenommen wurde. Das Ergebnis war dann um so besser.

Die Einrichtung kann auch zum Polieren von größeren Triebfassetten und Federstiften benutzt werden.

Zum Schleifen wird Oelstein dann mit dünnem Oel angerührt an die Schleifscheibe gegeben und während des Laufens leicht an- und abgerückt. Zuerst wird der innere Kreis geschliffen. Wenn dieser nach Wunsch, wird die Einrichtung weiter zurückgenommen, so daß der Rand der Schleifscheibe dahin zeigt, wo der äußere Kreis beginnen soll. Um zu sehen, wie die Arbeit fortschreitet, wird das Rad herausgenommen, mit Benzin leicht abgewaschen und, wenn nötig, die Einstellung gegeneinander etwas geändert. Wie, muß das bisher erreichte Resultat bestimmen. Die Arbeitsflächen der Schleifscheiben sind stets mit feiner, aber scharfer Feile aufzufrischen.

Um Eindrehungen auszuschleifen bzw. zu polieren, wird die Einrichtung so winklig gegeneinandergestellt, daß der Rücken (die Schräge) der Polierscheibe die Eindrehung in ihrer ganzen Breite deckt und bearbeitet. Zum Polieren ist Pariserrot zu nehmen.

Alb. Hüttig (Camburg a. Saale).

## Steuerfragen

### Erläuterungen zur Preußischen Gewerbesteuer und deren Veranlagung

**Dr. H.** Die Gewerbesteuer für die rückliegende Zeit, d. h. bis zum 31. März d. J., gilt als abgegolten durch die in den einzelnen Gemeinden verschiedenen erhobenen Abschlußzahlungen, die als Behelf an die Stelle der aus bekannten Gründen nicht erfolgten Veranlagung traten. Wann eine Veranlagung im laufenden Jahre vorgenommen wird, muß abgewartet werden. Da den Gemeinden die Verwaltung der Gewerbesteuer obliegt, muß man auf diesbezügliche Bekanntmachungen achten. Die Gewerbesteuer wird nach verschiedenen Bemessungsgrundlagen erhoben, einmal nach dem Gewerbeertrag und dann außerdem noch nach dem Gewerbekapital. An Stelle des Gewerbekapitals kann auch die Lohnsumme zugrunde gelegt werden. In jedem Falle dient also als Grundlage erstens der Gewerbeertrag, zweitens entweder das Gewerbekapital oder die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter.

Bei der Gewerbesteuer treten die Gemeindegzuschläge der zur Hebung der Steuer berechtigten Gemeinden besonders in den Vordergrund. Zwar kann als sicher gelten, daß die Zahl der Gemeinden, die keiner dringenden Finanznot gegenüberstehen, gering ist, immerhin gibt es solche Gemeinden; es sind dies namentlich solche, die aus ihrem Gemeindegwaldbesitz sehr erhebliche Gewinne, unterstützt durch die unverantwortlich und unbegreiflich hohen Holzpreise, erzielen konnten. Wo diese Ausnahmen nicht zutreffen, muß man sich auf die Festsetzung hoher Zuschläge gefaßt machen. Ganz in das Belieben der einzelnen Gemeinden wird die Höhe der Zuschläge (bisher 200 %) nicht gestellt werden, bisher ist aber eine diese Frage regelnde Verordnung nicht ergangen. Zuschläge, mehrere Hundert Prozent über den bisherigen Höchstsatz von 200 % hinausgehend, mithin ungefähr das Sechsfache des Grundbetrags, werden die Regel bilden, und so wird die Gewerbesteuer nicht dazu beitragen, das Dasein des Gewerbetreibenden zu erleichtern.

Soweit die Gewerbesteuer nach dem Ertrage zu berechnen ist, bildet die Höhe der Vorauszahlung auf die Reichseinkommensteuer die Bemessungsgrundlage, und zwar ist ein Steuergrundbetrag von 10 % davon maßgebend. Umfaßt die Einkommensteuer aus dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe das Einkommen von mehreren Teilhabern, so beträgt der Steuergrundbetrag 10 % des Betrages, den die sämtlichen Mitunternehmer insgesamt als Vorauszahlung für das Einkommen aus dem Betriebe zu entrichten haben. Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe, die nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, sind die Steuergrundbeträge von dem Gewerbesteuerausschuß festzusetzen.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen an die Gemeinden legen also den besprochenen Steuergrundbetrag zugrunde, zur Hebung gelangen nur die Zuschläge, die in den gleichen Fristen wie die Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind, und zwar erstmalig zum 10. April 1924, unter Zugrundelegung des vorangegangenen monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungsabschnitts. Ob mit diesen Vorauszahlungen auch Voranmeldungen, wie bei der Umsatzsteuer, den Gemeinden einzureichen sein werden, darüber ist noch nichts Näheres bestimmt. Wird die Voranmeldspflicht aber eingeführt, so setzt im Falle der nicht rechtzeitigen Einreichung oder bei nicht genügender Vorauszahlung der Gewerbesteuerausschuß, ohne daß es einer Verhandlung mit dem Steuerschuldner bedarf, auf Grund der ihm vorliegenden Unterlagen, oder beim Fehlen solcher Unterlagen auf Grund einer Schätzung, den voranzuzahlenden Betrag fest. Uebrigens können die Gewerbesteuerausschüsse — auch wenn eine Verpflichtung zur Voranmeldung nicht besteht — vor Ablauf des Vorauszahlungsabschnitts den Steuerschuldner Bescheide über die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung erteilen. Gegen die Festsetzungsbescheide der Gewerbesteuerausschüsse kann Berufung beim Berufungsausschuß, dessen Entscheidung endgültig ist, eingelegt werden. Die Gewerbesteuerausschüsse werden für jeden Veranlagungsbezirk besonders gebildet; während der Vorsitzende und seine Vertreter von den Ministern ernannt werden, erfolgt die Wahl der Mitglieder durch den Kreis oder in Städten durch die Gemeindevertretung, und zwar auf 3 Jahre, eventuell nach Anhörung von Handels- und Handwerkskammer.

Für die Feststellung des Gewerbekapitals ist der Stand vom 31. 12. 23 auch für die Betriebe maßgebend, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse an einem anderen Tage als am 31. Dezember stattfinden. Wenn jährliche Abschlüsse innerhalb der Zeit vom 30. 6. bis 30. 12. stattfinden, so kann für die Feststellung des Gewerbekapitals das letzte Inventar, in Goldwert umgerechnet, als Grundlage genommen werden. Das Gewerbekapital umfaßt sämtliche dem Gewerbebetrieb dauernd gewidmeten Werte, also Anlage und Betriebskapital; der Steuersatz beträgt 1 bis  $1\frac{1}{2}$  vom Tausend des Kapitals. Hinsichtlich der Vorauszahlung und des Steuergrundbetrages ist es ebenso wie vorher erläutert; der staatliche Gewerbesteuersatz gelangt nicht zur Hebung, nach ihm wird nur der Zuschlag der Gemeinden erhoben.

An Stelle des Gewerbekapitals kann auf Gemeindebeschuß die Lohnsummensteuer (1 vom Tausend) treten; die Lohnsumme soll sämtliche Löhne und Gehälter umfassen, welche den im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt werden. Von Interesse ist für uns, im Zusammenhang mit den kürzlichen Erörterungen über